

Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden, wenn das Rechtsmittel der Revision lediglich auf die Verletzung proceßueller Vorschriften, einer Vorschrift oder eines Rechtsgrundgesetzes der allgemeinen bürgerlichen Gesetzgebung gestützt wird (§ 84).

Beim Reichsmilitärgericht wird eine aus einem Obermilitäranwalt und einem oder mehreren Militäranwälten bestehende Militäranwaltsschaft eingerichtet (§ 103). Die Militäranwälte stehen unter der Aufsicht und Leitung des Obermilitäranwalts und haben seinen Anweisungen Folge zu leisten (§ 104). Der Obermilitäranwalt ist dem Präsidenten des Reichsmilitärgerichts unterstellt und hat in Fragen, welche die Geltung oder die Auslegung einer militärischen Dienstvorschrift oder eines militärischen Grundgesetzes betreffen oder allgemeine militärische Interessen betreffen, die Ansicht des Präsidenten zu vertreten (§ 105). Der Obermilitäranwalt und die Militäranwälte sind richterliche Beamte; zu diesen Ämtern können nur zum Richteramte befähigte Beamte ernannt werden (§ 106). Ihre Ernennung erfolgt durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesraths; sie können durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Genehmigung des gesetzlichen Wartegeldes einseitig in den Ruhestand gesetzt werden (§ 107).

Der Angeklagte kann sich, außer bei den Standgerichten, nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen (§ 337). Bildet ein Verbrechen den Gegenstand der Anklage, so hat der Gerichtsherr dem Angeklagten, falls derselbe einen Verteidiger nicht erwählt hat, einen solchen von Amtswegen zu bestellen (§ 338). Als Verteidiger werden zugelassen (und event. bestellt): 1) Personen des Soldatenstandes des activen Heeres im Officier-ränge; 2) Kriegsgerichtsräthe und die bei den Militärgerichten beschäftigten Assessoren und Referendarien (Praktikanten), 3) nicht richterliche obere Militärbeamte (zu 1 bis 3 nur mit Genehmigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde); 4) Personen des Beurlaubtenstandes im Officier-ränge; 5) (nicht alle, sondern nur die) Rechtsanwälte, welche von der obersten Militärjustizverwaltung ernannt worden sind. Doch hat der Gerichtsherr bei Verbrechen oder Vergehen gegen die §§ 133, 156, 159, 160, 253, 263, 266, 287 bis 271, 273, 274 des bürgerlichen Strafgesetzbuchs einem bei den deutschen Gerichten zugelassenen Rechtsanwalt die Vertbeidigung zu gestatten, wenn nicht eine Gefährdung der militärdienstlichen Interessen oder eine Gefährdung der Staatssicherheit zu besorgen ist (§ 344).

Der Gerichtsherr hat analog dem amtrichterlichen Strafbesehl die Befugniß, durch schriftliche Strafverfügung Strafen (Haft bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe oder Einziehung) festzusetzen (§ 349), gegen welche binnen einer Woche nach Zustellung Einspruch bei dem Gerichtsherrn erhoben werden kann. Geschieht dies innerhalb dieser Zeit, so findet Hauptverhandlung statt. Die Bestätigung ist für Strafverfügungen nicht nöthig.

Die Militärstrafgerichtsordnung kennt als ordentliche Rechtsmittel: die Rechtsbeschwerde, die Berufung und die Revision (§ 263). Die Rechtsbeschwerde findet nur gegen Beschlüsse und Verfügungen, die Berufung und die Revision, welche beide dem Gerichtsherrn (auch zu Gunsten des Angeklagten) und dem Angeklagten zustehen, nur gegen Urtheile der erkennenden Gerichte statt (§§ 265 ff.). Die Revision an das Reichsmilitärgericht nur gegen Urtheile der Oberkriegsgerichte. Gegen die Entscheidung des Reichsmilitärgerichts findet ein ordentliches Rechtsmittel nicht statt. Die Berufung findet statt gegen Urtheile der Standgerichte und gegen die Urtheile der Kriegsgerichte in erster Instanz. Durch die Berufung kann das Urtheil sowohl in thatsächlicher wie in rechtlicher Beziehung angefochten werden (§ 378). Die Revision kann nur auf Gesetzesverletzung gestützt werden.

Im Allgemeinen entsprechen die Vorschriften der Militärstrafgerichtsordnung denen der Strafproceßordnung, so wegen der Ablehnung der Gerichtsperionen, der der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, der Ablehnung des Zeugnisses, der Rechtsmittel, der Wiederaufnahme des Verfahrens, der Entschädigung unschuldig Verurtheilter, auch bezüglich der Art der Abstimmung und der Frage, ob eine Frage zu Ungunsten des Angeklagten bejaht ist. So ist zur Bejahung der Schlussfrage Zweidrittelmehrheit nöthwendig.